# Newsletter Russland

Ausgabe: Januar/Februar 2012 · **www.roedl.com/ru**

## Lesen Sie in dieser Ausgabe:


> Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)

> Investitionspartnerschaft – eine neue Form der gemeinsamen Investitionstätigkeit

> Wirtschaftspartnerschaft – eine neue Rechtsform für Innovationsprojekte

> Umfassende Novellierung des russischen Kartellrechts ab Januar 2012

> Vereinfachter Erwerb russischer strategischer Unternehmen durch ausländische Investoren

> Russland vervollkommnet Strafprozessordnung

> Russland stärkt und erweitert Befugnisse der Gerichtsvollzieher

> Die Haftung des Compliance Officers nach russischem Recht

> Russische Einkommensteuererklärung natürlicher Personen für das Jahr 2011

> Die Schweiz und Russland unterzeichnen revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen

> Verfahren zur Versicherung von Exportkrediten und Investitionen festgelegt

> Mandantenfrühstück am 25. Januar 2012 bei Rödl & Partner in Sankt Petersburg

> Rödl & Partner ist deutsche Full Service Law Firm of the Year


## > Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)

Von Stanislav Bartenev, Rödl & Partner Sankt Petersburg und Daria Schijapowa, Rödl & Partner Moskau

Der WTO-Beitritt Russlands wurde am 16. Dezember 2011 durch Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls zum Marrakesch-Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachfolgend Protokoll) besiegelt. Das Protokoll tritt am 30. Tage nach seiner Ratifizierung durch die Russische Föderation in Kraft (für interne Ratifizierungsverfahren werden 220 Tage zur Verfügung gestellt). Mit diesem Zeitpunkt wird Russland Vollmitglied der WTO.

Im Laufe der Beitrittsverhandlungen, die bereits 1993 begannen, wurde an der Anpassung der russischen Gesetzgebung an die WTO-Vorschriften gearbeitet.

Daher wird die Implementierung der Verpflichtungen, die im Bericht der Arbeitsgruppe zum WTO-Beitritt Russlands festgelegt wurden, keine bedeutenden Änderungen der russischen Gesetzgebung nach sich ziehen.

Dem Ansicht des Ministeriums der Russischen Föderation für Wirtschaftsentwicklung könnten nur einzelne Vorschriften über die Gewährung der aus Sicht der WTO verbotenen Zuschüsse an Industrie und Landwirtschaft (diese werden in Vorschriften umgestaltet, die den WTO-Regeln entsprechen) bzw. Rechtsvorschriften im Bereich der veterinärrechtlichen, gesundheitsrechtlichen und pflanzenschutzrechtlichen Regelungen eine Ausnahme machen.

Russland verpflichtet sich, die Erfüllung der WTO-Anforderungen auch auf der Ebene der Zollunion („ZU") zu sichern. Dies wird durch den Vertrag über das Funktionieren der Zollunion im Rahmen des multilateralen Handelssystems ermöglicht, gemäß dem die Verpflichtungen, die ein Mitgliedstaat der Zollunion durch den WTO-Beitritt eingeht, zu einem Teil des Rechtssystems der ZU werden.

Die Verpflichtungen Russlands im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt schließen unter anderem ein:

- Senkung der durchschnittlichen Einfuhrzölle von 10 auf 7,8 % (darunter für landwirtschaftliche Erzeugnisse von derzeitigen 13,2 auf 10,8 % und für Industriewaren von 9,5 auf 7,3 %);
- Rücksetzung der Einfuhrzölle für Rohstoffarten und für Hightech-Erzeugnisse auf Null;
- mengenmäßige Importeinschränkungen wie Quoten, Verbote, Genehmigungen, vorläufige Sanktionen, Lizenzierung oder andere Anforderungen oder Einschränkungen, die durch die WTO nicht bestätigt wurden, sind abzuschaffen und die Möglichkeit, dass diese wiedereingeführt werden, soll ausgeschlossen sein;
- Einschränkung von Exportzöllen für eine bestimmte Warenliste (insgesamt etwa 700 Warenpositionen), darunter u.a. einige Erzeugnisse der Fischindustrie, der Mineralbrennstoffe und -öle, der Lederbranche sowie Holz, Zellulose und Buntmetalle;
- Abschaffung aller Programme für industrielle Subventionierung oder derartige Abänderung dieser, dass die gewährten Subventionen weder von der Ausfuhrleistung abhängig gemacht werden noch auf Einsatz der einheimischen statt importierter Waren ausgerichtet seien;
- Vereinheitlichung der gesundheitsrechtlichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der technischen Regelwerke im Sinne der WTO-Regeln.

Der WTO-Beitritt Russlands hat für die internationale Geschäftswelt insbesondere folgende Vorteile:

- Vereinfachung des Zuganges der ausländischen Waren auf den russischen Markt;
- Vereinfachung des Zuganges der russischen Waren auf den Weltmarkt;
- Entwicklung der bereits bestehenden und der neuen Produktionen durch Verbesserung des Investitionsklimas und durch Rücksetzung der Einfuhrzölle für Hightech-Erzeugnisse auf Null;
- regelmäßige Überprüfung der Listen von zertifizierungspflichtigen Produkten, was den Unternehmen ermöglicht, die Einfuhr der Waren in Russland zu vereinfachen;
- Verbesserung der Kontrolle über die illegale Nutzung der Objekte des geistigen Eigentums;
- Zugang der ausländischen Versicherungsgesellschaften zur Eröffnung der Niederlassungen in Russland nach dem Ablauf eines bestimmten Übergangszeitraums;
- Zugang zum internationalen Mechanismus der Beilegung von Handelsstreitigkeiten, d.h.
- Beilegung der zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten durch Beratungen, Vergleichsverfahren, Schlichtungsverfahren, Gerichtsverfahren und Appellationsverfahren.

Der WTO-Beitritt Russlands schafft somit vorteilhaftere Bedingungen für internationale Wirtschaftsbeziehungen in Russland.

**Kontakt für weitere Informationen**

Stanislav Bartenev
Jurist (Russland)
Tel.: +7 (812) 320 66 23
E-Mail: stanislav.bartenev@roedl.pro

## Investitionspartnerschaft – eine neue Form der gemeinsamen Investitionstätigkeit

Von Marina Yankovskaya und Dr. Artem Bojko,
Rödl & Partner Moskau

Am 29. November 2011 hat Präsident Dmitrij Medwedew ein Gesetzespaket unterzeichnet, welches eine neue Form der gemeinsamen Tätigkeit in den zivilrechtlichen Verkehr einbringt – die Investitionspartnerschaft. Die wesentliche Komponente des Gesetzespakets ist das Föderale Gesetz „Über die Investitionspartnerschaften" (im Folgenden „Gesetz"), welches bereits zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt.

Die Investitionspartnerschaft ist eine neue Form der Vertragsverhältnisse zur Ausübung gemeinsamer Investitionstätigkeit ohne Gründung einer juristischen Person. Nach der Konzeption des Gesetzgebers wird die Gestaltung der durch das Gesetz einzuführenden Investitionspartnerschaft ihrem Charakter und ihrer Rechtsnatur nach an eine der am weitesten verbreiteten und für die Investoren annehmbarsten Formen kollektiver Investitionstätigkeit in der Risikokapitalbranche im Ausland angenähert – die limited partnership.

Schwerpunkte der gemeinsamen Tätigkeit der Investitionspartnerschaft sind Erwerb und/oder Veräußerung von Aktien (Anteilen), Obligationen von Kapitalgesellschaften, Partnerschaften, Finanzinstrumente von Termingeschäften sowie Anteilen am Einlagekapital von Wirtschaftspartnerschaften.

Die Mindestzahl der Parteien des Vertrages über die Investitionspartnerschaft (also Gesellschafter) beträgt zwei Personen, die Höchstzahl fünfzig Personen. Als Gesellschafter einer Investitionspartnerschaft können ebenfalls gewerbliche Organisationen, Einzelunternehmer sowie in bestimmten Fällen nichtkommerzielle Organisationen fungieren.

Die Gesellschafter sind berechtigt, an mehreren Verträgen über die Investitionspartnerschaften teilzunehmen. Eine Einschränkung dieses Rechtes ist unzulässig.

Die Gesellschafter einer Investitionspartnerschaft sind nicht berechtigt, für die gemeinsame Tätigkeit zu werben oder durch öffentliches Angebot (Offerten) neue Personen für die gemeinsame Investitionstätigkeit heranzuziehen.

Das Gesetz sieht im Vertrag über die Investitionspartnerschaft zwei Arten der Gesellschafter vor: geschäftsführende Gesellschafter und gewöhnliche Gesellschafter mit verschiedenen Rechten und Pflichten sowie unterschiedlichem Haftungsgrad.

Während als Einlage eines gewöhnlichen Gesellschafters ausschließlich Geldmittel dienen, kann die Einlage der geschäftsführenden Gesellschafter auch in Form sonstigen Vermögens, in Form von Vermögensrechten und sonstigen Rechten, welche eine Geldbewertung haben, außerdem in professionellen und sonstigen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie in Form von Goodwill geleistet werden.

Der Haftungsgrad der Gesellschafter unterscheidet sich in Abhängigkeit von den Verpflichtungen, aus denen die Haftung entsteht. In Bezug auf alle außervertraglichen Verpflichtungen (Steuerverpflichtungen ausgenommen) sowie auf allgemeine Vertragsverpflichtungen, in denen die Geschäftspartner als Verbraucher gelten, haften die Gesellschafter solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen.

In Bezug auf allgemeine Vertragsverpflichtungen, in denen die Geschäftspartner als Unternehmer gelten, haftet jeder Gesellschafter proportional und innerhalb des Wertes des ihm gehörenden bezahlten Anteils am gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschafter, und haftet nicht mit sonstigem Vermögen. Falls der Wert des Gesamtvermögens der Gesellschafter für die Deckung der Forderungen der Gläubiger in Bezug auf diese Verpflichtungen nicht ausreichend ist, haften die geschäftsführenden Gesellschafter in Bezug auf diese Verpflichtungen solidarisch und subsidiär mit ihrem Gesamtvermögen.

Der Gesetzgeber hat viel Wert auf die Gesamtheit des gemeinschaftlichen Vermögens der Gesellschafter gelegt. Die Aufteilung des Vermögens der Gesellschafter und die Ausweisung eines Anteils auf Verlangen eines Gesellschafters innerhalb der Laufzeit des Vertrags sind nur möglich, wenn eine solche Möglichkeit durch den Vertrag über die Investitionspartnerschaft vorgesehen wurde.

Das Gesetz verlangt die obligatorische notarielle Beurkundung des Vertrages über die Investitionspartnerschaft sowie sämtlicher in den Vertrag einzubringender Änderungen, Zusatzvereinbarungen und Anlagen dazu, darunter auch der Richtlinien zur Regulierung der allgemeinen Angelegenheiten (Investitionsrichtlinien), Vereinbarungen zur vollständigen oder teilweisen Übergabe von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag über die Investitionspartnerschaft oder Vorverträgen darüber durch die Gesellschafter, außerdem von Vollmachten über die Regulierung der allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschafter. Eines der notariell beglaubigten Exemplare ist beim Notar am Sitz des bevollmächtigten geschäftsführenden Gesellschafters aufzubewahren.

Alle Abrechnungen in Bezug auf die Regulierung der allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschafter aus dem Vertrag über die Investitionspartnerschaft erfolgen über das Bankkonto der Investitionspartnerschaft. Dieses Konto wird auf den Namen des bevollmächtigten geschäftsführenden Gesellschafters eröffnet.

Der Vertrag über die Investitionspartnerschaft kann nicht vorsehen, dass das Bestehen des Vertrages gegenüber Dritte geheim gehalten wird (heimliche Investitionspartnerschaft). Vereinbarungen der Gesellschafter über die Gründung einer heimlichen Investitionspartnerschaft sind nichtig. Die Bedingungen des Vertrages über die Investitionspartnerschaft selbst sind mittlerweile vertraulich und werden gemäß dem Föderalen Gesetz „Über das Geschäftsgeheimnis" geschützt.

Der Vertrag über die Investitionspartnerschaft wird befristet oder unter Angabe eines Ziels als auflösender Bedingung abgeschlossen. Die Laufzeit des Vertrages über die Investitionspartnerschaft kann den Zeitraum von fünfzehn Jahren nicht übersteigen. Sollte die Laufzeit des Vertrages über die Investitionspartnerschaft nicht angegeben werden, gilt dieser Vertrag für fünfzehn Jahre.

Die Möglichkeit der Gesellschafter, den Vertrag über die Investitionspartnerschaft innerhalb seiner Laufzeit oder vor Erreichung des im Vertrag vereinbarten Ziels zu kündigen, ist gesetzlich eingeschränkt. Ein geschäftsführender Gesellschafter ist nur im Falle der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag über die Investitionspartnerschaft zu kündigen. Die Kündigung des Vertrages über die Investitionspartnerschaft durch gewöhnli-

che Gesellschafter ist nicht zulässig, es sei denn, im Vertrag über die Investitionspartnerschaft ist es anders geregelt.

Der Konzeption des Gesetzgebers nach gestattet es die Verabschiedung des Gesetzes, Kapital für Finanzierung innovativer Projekte zu gewinnen und rechtliche Grundlagen für die Entwicklung einer innovationsintensiven Wirtschaft in Russland zu schaffen.

## > Wirtschaftspartnerschaft – eine neue Rechtsform für Innovationsprojekte

Von Marina Yankovskaya und Elena Vdovina,
Rödl & Partner Moskau

Am 6. Dezember 2011 unterzeichnete Präsident Medwedjew ein Gesetzespaket, welches eine neue Rechtsform schafft. Neben den bestehenden Formen (Wirtschaftsgenossenschaften und Wirtschaftsgesellschaften) existiert ab dem 1. Juli 2012 eine neue Rechtsform für juristische Personen – die Wirtschaftspartnerschaft. Das Gesetz „Über Wirtschaftspartnerschaften" (im Folgenden „Gesetz") sowie die entsprechenden Änderungen im russischen Zivilgesetzbuch treten zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Wie die Verfasser des Gesetzentwurfs anmerken, nimmt die neue Rechtsform eine Zwischenstellung zwischen den Wirtschaftsgenossenschaften und den Wirtschaftsgesellschaften ein und befriedigt in höchstmöglichem Maße die Bedürfnisse von russischen und ausländischen Venture-Investoren und Unternehmen bei der Umsetzung von Venture- und anderen innovativen Business-Projekten.

Die Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Partnerschaft") ist eine gewerbliche Organisation. Im Unterschied zu beispielsweise Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften können an der Verwaltung der Tätigkeit einer Partnerschaft nicht nur die Gesellschafter der jeweiligen Partnerschaft teilhaben, sondern auch andere Personen innerhalb der durch die Vereinbarung über die Verwaltung der Partnerschaft vorgesehenen Rahmenbedingungen und im darin vorgesehenen Umfang (z. B. Mitarbeiter bzw. Berater etc.). Die Mindestzahl der Gesellschafter beträgt zwei, die Höchstzahl 50. Als Gesellschafter der Partnerschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen (auch ausländische) fungieren.

Ebenso wie in den Wirtschaftsgesellschaften haften die Gesellschafter der Partnerschaft nicht für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft und tragen das Risiko der Verluste innerhalb des Wertes der geleisteten Einlagen. Die Verbindlichkeiten der Partnerschaft gegenüber Gläubigern können jedoch ganz oder teilweise im Namen der Partnerschaft durch ihre Gesellschafter (einen, mehrere oder alle) getilgt werden. Dies ist dann zulässig, wenn für die Erfüllung der Verpflichtungen der Partnerschaft eine Vollstreckung in die der Partnerschaft gehörenden Exklusivrechte an Geistigem Eigentum erforderlich ist. Gesellschafter der Partnerschaft, welche die Verpflichtung der Partnerschaft erfüllt haben, verfügen über das Recht auf Regressansprüche gegen die Partnerschaft in Höhe der erfüllten Verpflichtung. Diese Regelung soll den Schutz der Exklusivrechte an Geistigem Eigentum der Partnerschaft gewähren.

Die Partnerschaft ist berechtigt, jegliche nicht verbotenen Tätigkeitsarten auszuüben, wenn dies nicht Gegenstand und Zielen der Tätigkeit widerspricht, welche durch die Satzung der Partnerschaft und die Vereinbarung über die Verwaltung der Partnerschaft explizit vorgesehen sind.

Die Partnerschaft ist nicht berechtigt, eine Emission von Obligationen und sonstigen Emissionswertpapieren vorzunehmen oder für die eigene Tätigkeit zu werben. Die Partnerschaft kann nicht als Gründer (Gesellschafter) anderer juristischen Personen fungieren (ausgenommen Vereine und Verbände).

Das Gründungsdokument der Partnerschaft ist die Satzung, in der die Angaben zu einem kleinen Fragenkreis enthalten sind, deren Liste durch das Gesetz abschließend formuliert ist. Im Unterschied zu den Wirtschaftsgesellschaften regelt die Satzung der Partnerschaft nicht die Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Partnerschaft, die Angaben zum Verfahren und den Folgen des Austritts eines Gesellschafters aus der Partnerschaft, zu Angaben über das Verfahren des Übergangs eines Anteils oder Anteilsteils am Kapital der Partnerschaft an Dritte oder sonstiges. Die Satzung ist ein öffentliches Dokument, in das jede interessierte Person Einsicht nehmen kann.

Bei der Gründung wird eine Vereinbarung über die Verwaltung der Partnerschaft geschlossen (im Folgenden „Vereinbarung"). Als Parteien der Vereinbarung müssen sämtliche Gesellschafter der Partnerschaft fungieren, außerdem können auch sonstige Personen, die keine Gesellschafter sind. Die Partnerschaft kann ebenfalls als Partei der Vereinbarung fungieren, aber nur in dem Fall, wenn dies durch die Satzung vorgesehen ist. Die Vereinbarung kann jegliche Bedingungen enthalten, die der Gesetzgebung der Russischen Föderation nicht widersprechen, und zwar zu Fragen der Verwaltung der Partnerschaft, Tätigkeit, Umstrukturierung und Liquidation der Partnerschaft, ausgenommen Fälle, in denen jeweilige Bestimmungen in der Satzung der Partnerschaft obligatorisch anzugeben sind. Die Vereinbarung wird in Schriftform abgeschlossen, unterliegt der obligatorischen notariellen Beurkundung und tritt ab dem Zeitpunkt der Beurkundung in Kraft. Die Vereinbarung wird beim Notar am Sitz der Partnerschaft aufbewahrt. Die Vereinbarung unterliegt nicht der staatlichen Registrierung, die Angaben dazu und zu den darin enthaltenen Bestimmungen werden nicht in

das Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen (EGRJUL) eingetragen.

Das Einlagekapital der Partnerschaft setzt sich aus den Einlagen ihrer Gesellschafter zusammen, wobei jedem Gesellschafter ein entsprechender Anteil zusteht (Einlagekapital). Eine Mindesthöhe des Einlagekapitals der Partnerschaft wurde durch das Gesetz nicht festgelegt. Die Gesellschafter sind berechtigt, die Einlagen in das Einlagekapital etappenweise zu leisten: mit Geldmitteln, sonstigem Vermögen, Vermögensrechten oder sonstigen Rechten, die eine geldliche Bewertung haben. Wertpapiere können nicht als Einlage ins Einlagekapital fungieren, ausgenommen Obligationen von Wirtschaftsgesellschaften, welche durch die zuständige Exekutivbehörde im Bereich Finanzmärkte bestimmt werden.

Ein obligatorisches Verwaltungsorgan der Partnerschaft ist das Einzelexekutivorgan (Generaldirektor, Präsident usw.). Die Funktionen des Einzelexekutivorgans der Partnerschaft sind grundsätzlich an die Funktionen des Einzelexekutivorgans der Wirtschaftsgesellschaft angelehnt. Im Unterschied zu Wirtschaftsgesellschaften kann das Einzelexekutivorgan einer Partnerschaft nur aus den Gesellschaftern der Partnerschaft gewählt werden. Durch die Vereinbarung kann die Bildung von sonstigen Organen der Partnerschaft vorgesehen werden. Andere Organe der Partnerschaft sind jedoch nicht berechtigt, im Namen der Partnerschaft im Außenverhältnis mit Dritten zu handeln.

Ein Gesellschafter ist berechtigt, auf die Teilnahme an der Partnerschaft zu verzichten und aus der Partnerschaft auszutreten, wenn dies durch die Vereinbarung vorgesehen wurde. Der Austritt eines Gesellschafters aus der Partnerschaft ist nicht zulässig, wenn dadurch kein Gesellschafter in der Partnerschaft verbleiben würde. Außerdem sieht das Gesetz sonstige Fälle des Austritts des Gesellschafters aus der Partnerschaft vor, darunter auch zwangsweise durch dessen Ausschluss aus der Partnerschaft (auf Verlangen der übrigen Gesellschafter).

Der Verkauf oder jegliche Veräußerung eines Anteils am Einlagekapital der Partnerschaft an Dritte sind möglich, wenn nichts anderes durch die Vereinbarung vorgesehen wurde. Dabei genießen die Gesellschafter der Partnerschaft und die Partnerschaft selbst das Vorkaufsrecht gegenüber Dritten in Bezug auf den Erwerb des Anteils am Einlagekapital der Partnerschaft, wenn nichts anderes durch die Vereinbarung vorgesehen wurde.

Ein Geschäft, das die Veräußerung eines Anteils am Einlagekapital der Partnerschaft zum Ziel hat, bedarf der notariellen Beurkundung. Die Nichteinhaltung dieser Anforderung führt zur Nichtigkeit des Geschäfts.

Die Partnerschaft führt das Gesellschafterregister. Die Angaben zu Gesellschaftern der Partnerschaft werden in das EGRUL eingetragen. Die Angaben zu den Gesellschaftern gehörenden Anteilen am Einlagekapital der Partnerschaft sowie zu deren Höhe und Wert sind hingegen nicht in das EGRJUL aufzunehmen.

Die Umstrukturierung der Partnerschaft kann lediglich in Form einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erfolgen. Falls nur ein einziger Gesellschafter in der Partnerschaft verbleibt, muss diese liquidiert oder in die Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Nach der Konzeption des Gesetzgebers gestattet es die Vereinigung von positiven Eigenschaften der Wirtschaftsgesellschaften (vorwiegend in Bezug auf die Haftungsbeschränkung) und Wirtschaftsgenossenschaften (vorwiegend in Bezug auf die Flexibilität der Verwaltung), die Mehrheit der wichtigsten Bedingungen umzusetzen, welche durch die Teilnehmer von Venture-Projekten gefordert wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Partnerschaft über die allgemeine Rechtsfähigkeit verfügt, was es ermöglicht, die Vorteile der neuen Rechtsform zur Ausübung nicht nur von Investitionstätigkeiten, sondern sonstiger der Gesetzgebung nicht widersprechender unternehmerischer Tätigkeit zu nutzen.

**Kontakt für weitere Informationen**

Marina Yankovskaya
Juristin (Russland)
Tel.: +7 (495) 933 51 20
E-Mail: marina.yankovskaya@roedl.pro

## > Umfassende Novellierung des russischen Kartellrechts ab Januar 2012

Von Dr. Viktor Taradantschik und Ilja Serdjuk,
Rödl & Partner Moskau

Am 29. November 2011 wurde durch den Föderationsrat der Gesetzentwurf Nr. 576274-5 über die Einbringung von Änderungen in das Föderale Gesetz „Über den Wettbewerbsschutz" (im Weiteren: rusWbSG oder Gesetz) und in das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch (im Weiteren: KOAP) gebilligt, das durch den Präsidenten der Russischen Föderation am 5. Dezember 2011 unterzeichnet wurde. Das angegebene Föderale Gesetz tritt in Kraft ab dem 6. Januar 2012.

### Wesentliche Begriffe des Gesetzes

Im Gesetz werden Begriffe wie „Wirtschaftssubjekt" und „Koordinierung der Wirtschaftstätigkeit" näher bestimmt.

Der Begriff „Wirtschaftssubjekt" umfasst nicht nur juristische Personen, die eine kommerzielle Tätigkeit ausüben, sondern auch nicht als Einzelunternehmer registrierte natürliche Personen, welche eine ertragsgenerierende Berufstätigkeit gemäß Mitgliedschaft in einer Selbstregulierungsorganisation ausüben.

Unter der Koordinierung der Wirtschaftstätigkeit ist die Abstimmung von Handlungen der Wirtschaftssubjekte durch Dritte zu verstehen, die nicht zu einer Personengruppe mit einem solcher Wirtschaftssubjekte gehört, und keine Tätigkeit am Warenmarkt/Warenmärkten ausübt, an dem/denen die Abstimmung von Handlungen der Wirtschaftssubjekte erfolgt.

Außerdem wurde erstmals der Begriff „Kartell" festgelegt, worunter eine illegale Vereinbarung zwischen Konkurrenten am Markt zu verstehen ist, deren Realisierung zur Festlegung und Stützung von Preisen führt oder führen kann (darunter auch im Rahmen von Ausschreibungen), außerdem zur Aufteilung des Warenmarktes, zur Ablehnung eines Vertragsabschlusses mit einem bestimmten Käufer, sowie zur Einstellung oder zum Verzicht auf die Herstellung von Waren trotz vorhandener Nachfrage.

### Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen / Abgestimmte Verhaltenwesen

Gemäß Art. 11 Abs. 1 des rusWbSG sind Kartellvereinbarungen verboten, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegenden Verträge sind nichtig. Juristischen Personen kann ein Bußgeld in Höhe von 0,01 bis 0,15 des Erlöses aus dem Verkauf von Waren (Arbeiten, Leistungen), jedoch mindestens 100 000 RUB, auferlegt werden. Gemäß Art. 178 des Strafgesetzbuches wird der Abschluss einer Kartellvereinbarung durch Bußgeld in Höhe von 300 000 bis 500 000 RUB bestraft.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 des rusWbSG sind Vereinbarungen der Wirtschaftssubjekte, die Teilnehmer des Elektroenergiegroßhandels- bzw. Einzelhandelsmarktes, Unternehmen der gewerblichen bzw. technologischen Infrastruktur oder Netzbetreiber sind, verboten, falls solche Vereinbarungen zu Preismanipulationen an den Elektroenergiegroßhandels- bzw. Einzelhandelsmärkten führen.

Die durch Art. 11 des rusWbSG vorgesehenen Verbote gelten nicht für Vereinbarungen zwischen Wirtschaftssubjekten einer Personengruppe, falls eine dieser Personen eine andere unter ihre Kontrolle gebracht hat oder falls sich diese Wirtschaftssubjekte unter Kontrolle einer Person befinden.

Durch das Gesetz wurde auch der gesonderte Artikel 11.1 des rusWbSG eingeführt, welcher sich mit den Verboten abgestimmter Handlungen von Wirtschaftssubjekten befasst. Die aufgeführten Verbote ähneln den in Art. 11 des rusWbSG vorgesehenen Verboten des Vereinbarungsabschlusses. Laut Art. 11 des rusWbSG. Dabei gelten die darin aufgeführten Verbote nicht für abgestimmte Handlungen von Subjekten, deren gemeinsamer Anteil am Warenmarkt 20 % nicht überschreitet, wobei der jeweilige Anteil jedes Subjekts am Warenmarkt 8 % nicht überschreitet. Außerdem gelten die Verbote nicht für Vereinbarungen zwischen Wirtschaftssubjekten einer Personengruppe, falls eine dieser Personen eine andere unter ihre Kontrolle gebracht hat oder falls sich diese Wirtschaftssubjekte unter Kontrolle einer Person befinden.

### Missbrauch der Marktstellung

In das rusWbSG wurde eine neue Bestimmung eingeführt, der zufolge der Warenpreis nicht als kartellrechtlich überhöht angesehen wird, falls dieser an einer Warenbörse im Zuge von Versteigerungen (unter Einhaltung der Vorschriften des Börsenhandels) gebildet wurde. Dabei werden bei der Feststellung kartellrechtlich überhöhter Preise börsliche und außerbörsliche Preisindikatoren berücksichtigt, welche an den Weltmärkten ähnlicher Waren festgestellt werden.

### Fusionskontrolle

In Artikel 26.1. des rusWbSG sind Geschäfte (Handlungen) aufgezählt, die der staatlichen Kontrolle unterliegen (Einholung der vorherigen Zustimmung der Antimonopolbehörde zum Geschäftsabschluss), und zwar Geschäfte (Handlungen):

- in Bezug auf Aktiva russischer Finanzinstitute;
- in Bezug auf wesentliche Produktionsanlagen;
- in Bezug auf immaterielle Vermögenswerte;
- in Bezug auf Aktien (Anteile), Rechte.

Dabei müssen als Parteien des Geschäfts russische gewerbliche und nichtgewerbliche Organisationen, ausländische Personen bzw. Organisationen auftreten, welche Warenlieferungen in Russland mit einem Wert von über einer Milliarde Rubel innerhalb des Jahres, das dem Abschlusstag vorangeht, durchführen.

### Einhaltung der Antimonopolgesetzgebung durch staatliche Behörden

Das Gesetz wird um Art. 18.1 ergänzt, der das Verfahren für die Prüfung von Beschwerden gegen Verstöße bei der Durchführung von Ausschreibungen und ge-

gen das Verfahren zum Abschluss von Verträgen durch die Antimonopolbehörde reguliert. Die Anfechtung von Handlungen (Unterlassungen) der Organisatoren der Ausschreibungen ist innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag, an dem die Ergebnisse der Ausschreibungen festgestellt werden, zulässig. Die Einreichung der Beschwerde erfolgt entweder schriftlich, oder per E-Mail. Die Ausschreibungen sind bis zur Prüfung der Beschwerde einzustellen. Bevor die Antimonopolbehörde einen Beschluss zur Beschwerde gefasst hat, ist der Organisator der Ausschreibung nicht berechtigt, einen Vertrag zu schließen.

**Sanktionen**

Gemäß den in das KOAP eingebrachten Änderungen

- wird der Missbrauch einer beherrschenden Stellung am Warenmarkt, der die Interessen der Geschäftspartner verletzt, den Wettbewerb jedoch nicht einschränkt, mit einem Bußgeld gegen juristische Personen in Höhe von 300 000 bis eine Mio. RUB geahndet;

- werden Preismanipulationen an Elektroenergie- bzw. Energieleistungsgroßhandels- bzw. Einzelhandelsmärkten durch nicht marktbeherrschende Teilnehmer des Elektroenergiegroßhandels- bzw. Einzelhandelsmarktes durch ein Bußgeld gegen juristische Personen in Höhe von 500.000 bis eine Mio. RUB bestraft.

**Kontakt für weitere Informationen**

Dr. Viktor Taradantschik
Jurist (Russland)
Tel.: +7 (495) 933 51 20
E-Mail: viktor.taradantschik@roedl.pro

## > Vereinfachter Erwerb russischer strategischer Unternehmen durch ausländische Investoren

Von Roman Gromovoj und Irina Ermakowa,
Rödl & Partner Moskau

Am 16. November 2011 wurde ein Änderungsgesetz zum Föderalen Gesetz „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation" sowie zum Föderalen Gesetz „Über das Verfahren zur Tätigung ausländischer Investitionen in Wirtschaftsgesellschaften mit strategischer Bedeutung für die Landesverteidigung und die Staatssicherheit" verabschiedet.

Die Änderungen bewirken in erster Linie eine Vereinfachung des Verfahrens zur Genehmigung von Geschäften ausländischer Investoren im Zusammenhang mit russischen Unternehmen, die sich unter staatlicher Kontrolle befinden. Laut Gesetz handelt es sich dabei um Unternehmen in den Bereichen natürliche Ressourcen, nukleare Materialien, Wehrtechnik, um einige lizenzpflichtige Tätigkeitsarten und andere Bereiche.

Nun können in bestimmten Fällen ausländische Investoren der staatlichen Kontrolle unterliegende Unternehmen ohne vorherige Genehmigung staatlicher Behörden erwerben. Das Volumen der Aktien, die ausländische Investoren ohne vorherige Genehmigung erwerben dürfen, wurde von 10 auf 25 % erhöht.

Das Föderale Gesetz vom 16. November 2011 streicht außerdem die Bedingung der vorherigen Genehmigung einiger anderer Arten von Geschäften.

Insbesondere ist keine vorherige Genehmigung von Geschäften erforderlich, an denen internationale Finanzorganisationen beteiligt sind, die in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen gegründet wurden, an denen die Russische Föderation beteiligt ist, oder wenn es sich um internationale Finanzorganisationen handelt, mit denen die Russische Föderation internationale Abkommen geschlossen hat. Das Verzeichnis der betreffenden Finanzorganisationen wird durch die russische Regierung bestätigt.

Eine weitere Neuerung besteht in der Kürzung des Verzeichnisses von Wirtschaftsgesellschaften, die unter die Geltung des Föderalen Gesetzes „Über das Verfahren zur Tätigung ausländischer Investitionen in Wirtschaftsgesellschaften mit strategischer Bedeutung für die Landesverteidigung und die Staatssicherheit" fallen. Aus dem Verzeichnis von Tätigkeitsarten, die von strategischer Bedeutung für die Landesverteidigung und die Staatssicherheit sind, wurden Tätigkeiten zum Betrieb von Strahlungsquellen ausgeschlossen, die von Wirtschaftsgesellschaften im zivilen Teil der Wirtschaft ausgeübt werden und für die diese Tätigkeit nicht die Haupttätigkeit darstellt. Aus dem Verzeichnis wurde außerdem die Tätigkeit von Banken entfernt, an deren Stammkapital die Russische Föderation nicht beteiligt ist und die in Zusammenhang steht mit der Verbreitung und technischen Wartung von Verschlüsselungsmitteln und mit der Erbringung von Leistungen im Bereich der Verschlüsselung von Informationen.

Außerdem wurde festgelegt, dass das russische Verteidigungsministerium in das Verfahren zur

Genehmigung einiger gesetzlich vorgesehener Geschäfte involviert wird.

Die genannten Gesetzesänderungen treten zum 18. Dezember 2011 in Kraft.

## > Russland vervollkommnet Strafprozessordnung

Von Roman Gromovoj, Rödl & Partner Moskau

Die Untersuchungsabteilung des Innenministeriums der Russischen Föderation hat bei der Rechtsabteilung des Ministeriums Vorschläge zur Vervollkommnung der Strafprozessordnung eingereicht.

Einige Neuerung werden von Experten und Rechtsanwälten für revolutionär gehalten: Es wird vorgeschlagen, das Verfahren zur Einsichtnahme der Beklagten in Rechtsakte nach Beendigung der Ermittlung sowie die Institution des hinzugezogenen Zeugen aufzuheben und den Umfang der Ermittlungstätigkeiten vor der Verfahrenseinleitung zu erweitern.

Eine weitere revolutionäre Neuerung im russischen Prozessrecht könnte in der Aufhebung des Artikels 217 (Einsichtnahme durch den Beklagten und dessen Verteidiger in die Rechtsakte) der Strafprozessordnung der Russischen Föderation (SPO RF) bestehen. Mit diesen Neuerungen beabsichtigt die Untersuchungsabteilung in erster Linie, den Beklagten eine Möglichkeit zu entziehen, das Verfahren der Einsichtnahme in die Rechtsakte in die Länge zu ziehen. Außerdem wird in der Untersuchungsabteilung damit gerechnet, dass im Falle der Billigung dieser Einführungen das Prozessgegnerprinzip maximal realisiert wird. Die Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung haben vor, die Nachweise und Rechtsakte bei Gericht vorzulegen und somit die Nachweise dem Gericht zur Prüfung zu übergeben.

Auch der Staat hat vor, das Institut der hinzugezogen Zeugen aufzuheben (neutrale Personen, die an den Ermittlungsverfahren nicht beteiligt sind und am Ausgang des Verfahrens kein persönliches Interesse haben). Die Regierung strebt danach, die Teilnahme von hinzugezogenen Zeugen durch Videoaufzeichnung des Ermittlungsverfahrens zu ersetzen.

Außerdem beabsichtigt die Regierung, bei der Durchführung von Ermittlungshandlungen (Beschlagnahmung, Hausdurchsuchung, Prüfung) die Anwesenheit von Rechtsanwälten oder beliebigen anderen gesetzlichen Vertretern, beispielsweise Unternehmensjuristen, als obligatorische Maßnahme einzuführen. Diese findet zusätzlich zur Vidoeaufzeichnung Anwendung.

Eine weitere Neuerung der Untersuchungsabteilung sieht vor, den Umfang der Handlungen vor der Einleitung des Verfahrens zu erweitern. Insbesondere wird vorgeschlagen, in der Strafprozessordnung das Recht des leitenden Ermittlers zu verankern, Zeugen vor der Einleitung des Verfahrens zu vernehmen. In erster Linie kann dies bei der Untersuchung von Wirtschaftstraftaten von Bedeutung sein.

Die Befragung von Zeugen erfolgt momentan vor der Einleitung der Strafverhandlung, anschließend kommt es im Rahmen der Verhandlung zur Vernehmung, danach muss der Zeuge seine Einlassungen vor Gericht bestätigen. Die Ermittler beabsichtigen damit, den Ablauf zumindest um einen Schritt zu verkürzen.

In Rechtsanwaltskreisen ist die Einschätzung der Initiativen des Präsidenten und der Behörden praktisch einstimmig: die Abschaffung des Artikels 217 wird kategorisch abgelehnt, da dies als Verletzung des Rechts auf Verteidigung gewertet wird. Die Initiative zur Abschaffung der Institution der hinzugezogenen Zeugen und zur Ausweitung der Rechte der Ermittler wird von der Mehrheit der Juristen und Fachleute begrüßt.

## > Russland stärkt und erweitert Befugnisse der Gerichtsvollzieher

Von Roman Gromovoj und Irina Ermakowa,
Rödl & Partner Moskau

Am 23. November 2011 wurden in die Föderalen Gesetze der Russischen Föderation Änderungen eingetragen, die die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher regeln.

Die Änderungen betreffen die Ausweitung der Befugnisse der Gerichtsvollzieher bei der Fahndung nach Schuldnern sowie bei der Suche nach einem Kind auf Basis eines Vollstreckungsdokuments, welches die Forderung nach Entzug des Kindes beinhaltet.

Derzeit sind die Gerichtsvollzieher, die unter anderem auch die Zwangsvorführung des Antragsgegners bei Gericht sicherstellen oder sich mit der Fahndung von Personen befassen, die sich vor Untersuchungs- und Ermittlungsbehörden verstecken, nicht berechtigt, solche Personen festzusetzen, um sie anschließend der Polizei zu übergeben. Nach Inkrafttreten dieser Änderungen werden leitende Gerichtsvollzieher der Russischen Föderation, leitende Gerichtsvollzieher eines Föderationssubjektes, sowie Obergerichtsvollzieher berechtigt, nach einer in einer Zivilsache beklagte Person auf Grundlage eines Gerichtsbeschlusses des zu fahnden, diese festzusetzen, der Polizei zu übergeben und die Zwangsvorführung des Antragsgegners vor Gericht sicherzustellen. Außerdem wurden die obengenannten Amtspersonen

berechtigt, die Fahndung nach einem Schuldner gemäß Vollstreckungsdokument, die Fahndung nach seinem Vermögen oder die Fahndung nach einem Kindes Basis eines Vollstreckungsdokuments, welches die Forderung nach Entzug des Kindes beinhaltet, in die Wege zu leiten und durchzuführen.

Außerdem erhielten die Gerichtsvollzieher zusätzliche Befugnisse zur Gewinnung persönlicher Daten von Schuldnern. So haben die Gerichtsvollzieher Zugang zu Informationen, mit deren Gewinnung sich die Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung beschäftigt, sowie zu den Angaben des Amtes der staatlichen Registrierung von standesamtlichen Angelegenheiten.

Darüber hinaus ist es gemäß dem angenommenen Gesetz zulässig, Privatdetektive zur Fahndung nach dem Schuldner hinzuzuziehen (auf entgeltlicher Basis auf Grund eines Vertrages mit dem Beitreibenden).

Durch das Gesetz werden Regelungen eingeführt, die ein Kreditinstitut, welches das Konto des Schuldners betreut, dazu verpflichten, unverzüglich die Vorschriften der Vollstreckungsurkunden über die Beitreibung der Geldmittel zu befolgen und innerhalb von drei Tagen den Beitreibenden oder den Gerichtsvollzieher diesbezüglich zu informieren.

Gleichzeitig werden ins Strafgesetzbuch Änderungen eingebracht, denen zufolge der Schuldner strafrechtlich belangt wird, wenn er in der dem Gerichtsvollzieher vorgelegten Erklärung vorsätzlich falsche Angaben über seine Finanzlage macht oder die Übermittlung dieser Informationen verhindert. Für dieses Vergehen ist eine Strafe in Form eines Bußgelds in Höhe von 100 000 RUB oder Zwangsarbeit (bis zu 180 Stunden) vorgesehen.

Die genannten Änderungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

### Kontakt für weitere Informationen

Roman Gromovoj
Rechtsanwalt (Russland)
Tel.: +7 (495) 933 51 20
E-Mail: roman.gromovoj@roedl.pro

## > Die Haftung des Compliance Officers nach russischem Recht

Von Sebastian Ernst, Rödl & Partner Moskau

Das Bewusstsein zur Compliance Kontrolle wächst in Russland stetig an. In der Gesetzgebung wurde jedoch bisher insbesondere die Stellung des Compliance Officers eher stiefmütterlich behandelt. Dies ist vor allem damit zu erklären, dass lediglich für Finanzinstitute eine gesetzliche Pflicht zur Einführung einer Compliance Organisation besteht. Den wesentlichsten Fortschritt zur Beschreibung der Anforderungen an einen Compliance Officer (CO) sowie dessen Rechte und Pflichten, hat der russische Föderale Dienst für Finanzmärkte (FSFR) vorgenommen. Dessen Erlass Nr. 06-29 „Über die Bestätigung der Ordnung zur internen Kontrolle von professionellen Teilnehmer am Wertpapiermarkt" am 21. März 2006 in Kraft trat.

### Pflichten eines COs

Die wichtigste Pflicht des COs ist die gewissenhafte Beachtung der Gesetzgebung der Russischen Föderation und der normativen Rechtsakte sowie der internen Regelungen eines Unternehmens. Hauptaufgabe ist die Feststellung der Nichtbefolgung der Gesetzgebung bzw. der internen Regelungen. In Fällen eines „non-compliant" Verhaltens muss der CO unverzüglich Bericht erstatten. Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig ist er haftbar. Wie und in welchem Umfang eine Haftung erfolgt, wird im Folgenden dargelegt.

### Arbeitsrechtliche Haftung

Erlass Nr. 06-29 regelt, dass der CO Arbeitnehmer i.S.d. Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation ist. Demnach unterliegt er einer Disziplinarhaftung, die in drei Arten unterschieden werden kann: Bemerkung, Verweis und Kündigung. Er haftet, wenn er seine Arbeitspflicht schuldhaft nicht oder ungenügend erfüllt.

Darüber hinaus ist der CO in seiner Stellung unabhängig. Die Kontrolle über seine Tätigkeiten führt der Direktorenrat (Aufsichtsrat) des Finanzinstituts durch. Somit kann er auch nur nach dessen Entscheidung zur Verantwortung gezogen werden. Bei der Beurteilung der Disziplinarstrafe sollten auch Art und Schwierigkeitsgrad des Vergehens sowie die Umstände berücksichtigt werden, unter welchen das Vergehen begangen wurde. Die Art der Disziplinarhaftung wählt der Direktorenrat (der Aufsichtsrat).

### Verwaltungsrechtliche Haftung

Weitere Haftungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Bereich des Verwaltungsrechts, die der Kodex über die Ordnungswidrigkeiten der Russischen Föderation (KoAP ) regelt.

Eine Haftung ist möglich, wenn im Bereich der Organisation und/oder Verwirklichung der inneren Kontrolle die Gesetzgebung nicht befolgt wird. Dies gilt auch für Personen, deren Handlung (oder Unterlassen) zum Nichteinreichen bzw. unvollständigen Einreichen der Informationen, die für die obligatorische Kontrolle bestimmt sind, geführt hat. Der dementsprechende Haftungsumfang besteht in einer Verwarnung oder einer Verwaltungsstrafe von bis zu 50 000 RUB (etwa 1250 EUR). Die Neufassung des Art. 15.27 KoAP verschärft auch die Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter, die für die Beachtung der Regeln der inneren Kontrolle in Finanzinstituten verantwortlich sind (so der CO). Demnach entsprechen Mitarbeiter den Qualifikationsanforderungen dann nicht mehr, wenn die Ordnungswidrigkeit im Bereich von Finanzen, Steuern oder des Wertpapiermarktes begangen wurde und sie zur Haftung gezogen wurden. Die Anwendung der in Art. 15.27 KoAP vorgesehenen Sanktionen führt demnach dazu, dass diese Mitarbeiter gezwungen sind zu kündigen und in diesem Arbeitsbereich ihre Tätigkeit nicht mehr ausführen dürfen. Dieses spezielle Haftungsrisiko greift jedoch nur für CO die in Finanzinstituten beschäftigt sind. Für den CO in Unternehmen außerhalb der Finanz Branche ist dies nicht der Fall.

Darüber hinaus kann der CO für die unbefugte Weitergabe von Informationen haften, da er die Pflicht hat, vertrauliche Information als Dienstgeheimnis zu wahren. Die Haftungsmaßstäbe sind unterschiedlich geregelt. Personen, die keine Amtsträger sind, haften mit einer Strafe von bis zu 1 000 RUB (etwa 25 EUR), wohingegen Amtsträger im Umfang von bis zu 5 000 RUB (etwa 125 EUR) haften. Fraglich ist, ob ein CO ein Amtsträger ist. Nach KoAP unterliegt der Amtsträger der administrativen Verantwortung, wenn er die Ordnungswidrigkeit in Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder unrechtmäßigen Erfüllung seiner Dienstpflichten begangen hat. Amtsträger ist auch die Person, die in der vom Gesetz bestimmten Ordnung die Organisationskompetenzen für Personen hat, die nicht in einer dienstlichen Abhängigkeit stehen. Der Erlass Nr. 06-29 regelt diesbezüglich, dass der CO Stellvertreter des Geschäftsführers in einem Finanzinstitut ist und alle Anweisungen, die er aufgrund der ihm erteilten Befugnisse gibt, eine Erfüllungspflicht für alle Mitarbeiter darstellen. Dies spricht dafür, dass der CO Amtsträger iSd KoAp ist und somit einer schärferen Haftung unterliegt. Damit kommen weitere Tatbestände in Betracht, nach denen nur Amtsträger haften (z. B. Nichtanwendung von Maßnahmen, die zur Beseitigung von Gründen und Umständen vorgesehen sind, die zu einer Rechtsverletzung geführt haben).

### Strafrechtliche Haftung

Auch eine strafrechtliche Haftung kommt in Betracht. Die wichtigsten Straftatbestände, die in engem Zusammenhang mit der Funktion des COs stehen, sind Wirtschaftsstraftaten. Relevant sind insbesondere die Tatbestände der Geldwäsche, des unrechtmäßigen Erhalts und der Verbreitung von Informationen, die ein Geschäfts-, Steuer- oder Bankgeheimnis bilden, der unrechtmäßigen Verwendung von Insiderinformationen sowie der Bestechung.

### Fazit

Aktuell haftet der CO nur nach den allgemeinen Regeln, die auch für alle anderen Arbeitnehmer gelten. Bisher gibt es noch keine gerichtlichen Entscheidungen, die einen Hinweis darauf geben, wie weit die Pflichten des CO reichen und wann die allgemeine Arbeitnehmerhaftung greift.

Auch wenn es in Russland keine gesetzliche Pflicht zur Einstellung eines CO gibt ist davon auszugehen, dass das Konzept „Compliance Officer" auf dem Vormarsch ist und im Laufe der Zeit auch eine umfassende Integration ins russische Rechtssystem finden wird.

### Kontakt für weitere Informationen

Sebastian Ernst
Rechtsanwalt (Deutschland)
Tel.: +7 (495) 933 51 20
E-Mail: sebastian.ernst@roedl.pro

## > Russische Einkommensteuererklärung natürlicher Personen für das Jahr 2011

Von Leonid Dimant, Rödl & Partner Moskau

Alle natürlichen Personen, die Einkünfte für ihre Tätigkeit n der Russischen Föderation beziehen, unterliegen der Einkommensteuerpflicht.

Steuerpflichtig sind natürliche Personen sowie Einzelunternehmer. Es wird zwischen so genannten Steuerresidenten und Nichtsteuerresidenten unterschieden.

Es gelten vier Einheitssätze für unterschiedliche steuerliche Einkünfte:

> 13 % – für so genannte „Steuerresidenten";

> 30 % – für so genannte „Nichtsteuerresidenten";

> 9 % – für Dividenden;

> 35 % – für diverse Erträge aus Bankprodukten, Vorteilsgewährungen (zinsvergünstigte Darlehen), Spiel- und Lottogewinne etc.

Als Steuerresidenten (auch Ausländer) gelten unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die tatsächlich nicht weniger als 183 Tage in einem Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten auf dem Gebiet der Russischen Föderation tätig waren. Sowohl russische Staatsbürger als auch Ausländer können in Russland unbeschränkt steuerpflichtig sein.

Gegenstand der Besteuerung ist die Summe aller Einkunftsarten innerhalb und außerhalb der Russischen Föderation (Welteinkommen). D.h. Steuerresidenten, welche weitere Einkünfte haben, als die für die sie schon im Rahmen der Einkommensbesteuerung der russischen monatlichen Einkünfte als Angestellte besteuert werden, sind zur Einreichung der jährlichen russischen Einkommensteuererklärung (sog. ЗНДФЛ) bei der Steuerbehörde verpflichtet. Für die Ermittlung der Steuerpflicht werden Auslandsaufenthalte auf Grund von medizinischen Behandlungen oder Weiterbildungsmaßnahmen nicht herangezogen.

Für Nichtsteuerresidenten – beschränkt steuerpflichtige Personen, die sich weniger als 183 Tage im o.g. Zeitraum in der Russischen Föderation befinden – gelten dagegen als Besteuerungsgegenstand nur Einkommen aus Quellen innerhalb der Russischen Föderation.

Stichtag für die Einreichung der Jahressteuererklärung für das Kalenderjahr 2011 ist der 30. April 2012. Dies gilt für Personen, die mindestens eine steuerpflichtige Einkommensquelle haben, bei der ein Steuereinbehalt nicht erfolgt ist. Die jeweils fällige Steuerschuld ist bis zum 15. Juli 2012 zu begleichen.

Eine Steuererklärung ist nicht erforderlich, falls ausschließlich Einkommen aus russischen Quellen erzielt wurde und die Einkommensteuer vollständig durch den Arbeitgeber einbehalten wurde. Unternehmen in der Russischen Föderation sind verpflichtet, die Einkommensteuer für ihre Mitarbeiter zu berechnen, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Personen, die ihr Einkommen aus dem Ausland beziehen oder Selbstständige, sind für die Berechnung und Einreichung Einkommensteuererklärung sowie Entrichtung der Steuer selbst verantwortlich.

Ausländer können vollständig bzw. teilweise von der Einkommensteuerzahlung in ihren Herkunftsländern befreit werden, wenn eine entsprechende Steuerbefreiung in einem Doppelbesteuerungsabkommen bzw. einem anderen internationalen Abkommen unter Beteiligung der Russischen Föderation vorgesehen ist.

Rödl & Partner berät Sie gern im Zusammenhang mit der Besteuerung von Einkommen natürlicher Personen, unterstützt Sie bei der Erstellung der russischen Einkommensteuererklärung sowie deren Einreichung bei den Steuerbehörden und begleitet Sie bis zur Entgegennahme der entsprechenden Steuerbescheinigungen.

Mehr zu diesem Thema finden Sie in der Lektüre „Rechnungslegung in Russland, Vermögens-, Finanz- und Ertragslagen richtig bewerten" von Tatjana Ionova und Andre Scholz (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Managing Partner Russland/GUS).

**Kontakt für weitere Informationen**

Leonid Dimant
Dipl.-Ökonom
Tel.: +7 (495) 933 51 20
E-Mail: leonid.dimant@roedl.pro

## > Die Schweiz und Russland unterzeichnen revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen

Von Daria Pfeiler, Rödl & Partner Nürnberg

Am 24. September 2011 wurde das Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Russischen Föderation vom 15. November 1995 (im Weiteren „Abkommen") unterschrieben. Anlässlich der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls wurde auch ein neues Protokoll zum Abkommen vereinbart, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet.

Das Änderungsprotokoll sieht viele wichtige Neuerungen vor, die auch die Attraktivität der Schweiz als Standort für Investitionen nach Russland steigern können.

**Dividendenbesteuerung**

Die Steuer auf Dividenden an Vorsorgeeinrichtungen und die Zentralbanken beider Staaten sollte nun abgeschafft werden. Außerdem wurde ausdrücklich geregelt, dass auch Zahlungen auf Anteilen an Immobilienfonds und Anlagefonds vom Dividendenbegriff umfasst werden. Solche Fonds sollen mehr als 50 % der Einkünfte aus den Aktien herrühren. Die Fonds, die weniger als 50 % der Einkünfte mit Aktien erzielen, gelten somit als Zinsen.

Das Protokoll verfolgt somit nicht die Tendenz, die Zahlungen auf Anteilen an Immobilienfonds den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen gleichzustellen. Die letzten Änderungsprotokolle, die Russland unterzeichnet hat (z.B. mit Zypern), haben hingegen eine andere Qualifizierung solcher Einkünfte vorgenommen.

### Zinsen

Eine sehr positive Änderung stellt die Befreiung der Zinsen von der Quellenbesteuerung dar. Aktuell kann die Quellensteuer lediglich bis auf 10 % gesenkt werden. Der Satz in Höhe von 5 % gilt lediglich bei Bankkrediten.

Nun soll die Quellensteuer aufgehoben werden. Es gilt grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass es sich bei der Person, die die Zinsen bezieht, um einen Nutzungsberechtigten („beneficial owner") handelt. Pönale für Zahlungsverzug sollen jedoch nicht von dieser Regelung umfasst werden, da sie nicht unter den Zinsenbegriff fallen.

Ebenso wurde geregelt, dass die Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Abkommens über Dividenden und Zinsen die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften über verdecktes Eigenkapital (Zinsschranke oder Thin Cap Rules) durch einen Vertragsstaat nicht einschränken.

### Verkauf der Immobiliengesellschaften

Die Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf der sog. Immobiliengesellschaften soll jetzt in der Kompetenz des Liegenschaftsstaates liegen. Als Immobiliengesellschaft gilt eine solche, deren Wert zu mehr als 50 % mittelbar oder unmittelbar aus Immobilien besteht. Diese Regelung ermöglicht dem Liegenschaftsstaat nun auch Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen zu besteuern. Es ist zu beachten, dass die Regelung sehr weit formuliert ist und im Zweifel sogar Anteile an ausländischen Gesellschaften umfasst. Jedoch fehlt derzeit noch das Verfahren in der russischen Steuergesetzgebung, welches die Besteuerung solcher Veräußerungsvorgänge ermöglichen könnte.

Allerdings gelten folgende Gewinne nicht als Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen (Art. 13 des Abkommens):

1. aus dem Verkauf von Anteilen, wenn die Anteile an einer anerkannten Börse kotiert sind;

2. aus dem Verkauf von Anteilen, wenn die Anteile an einer Gesellschaft bestehen, deren Wert zu mehr als 50 % aus unbeweglichem Vermögen besteht, in welchem die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Diese Regelung ist für Doppelbesteuerungsabkommen, die Russland abgeschlossen hat, ziemlich neu. Von der Besteuerung sind somit hauptsächlich die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Gesellschaften umfasst, die die Immobilien als „passive" Investitionen unterhalten. Das heißt, die Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Gesellschaften, die zwar Immobilien besitzen, jedoch diese in der Geschäftstätigkeit aktiv nutzen, gelten nicht als Gewinne aus Vermögensveräußerung. In diesem Fall ist das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Vertragsstaat zugewiesen, in dem der Veräußerter ansässig ist (Abs. 3 Art. 13 des Abkommens).

### Informationsaustausch

Eine wichtige Neuigkeit stellt die Aufnahme einer Klausel über den Informationsaustausch in dem Abkommen zwischen beiden Staaten dar. Der Informationsaustausch betrifft Informationen in Bezug auf die unter das Abkommen fallenden Steuern und die Mehrwertsteuern. Im Grunde ähnelt die Vorschrift über den Informationsaustausch den Bestimmungen des OECD-Musterabkommens. Sie wurde jedoch um eine wichtige Regelung ergänzt: Ein Vertragsstaat kann die Erteilung von Informationen nicht nur deshalb ablehnen, weil sich Information bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Beauftragten oder Treuhänder befinden oder wenn sie sich auf Eigentumsrechte an einer Person beziehen. Diese Klarstellung ist insoweit wichtig, da die Steuerbehörden über den Anspruch auf die Offenlegung der steuerrelevanten Informationen auch in solchen Fällen verfügen sollen.

Gleichwohl sind im Protokoll auch einige Einschränkungen in Bezug auf die Informationsanforderung zwischen den beiden Staaten aufgeführt, wie zum Beispiel Zufallsanfragen („fishing expeditions") oder Ersuchen von Informationen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten Person unwahrscheinlich sind.

### „Treaty shopping"

Auch gegen den DBA-Missbrauch („treaty shopping") sind Maßnahmen getroffen worden: Für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die auf der Grundlage einer Gewinndurchlaufregelung oder als Teil einer solchen bezahlt werden, gelten keine Bestimmungen des Abkommens über die Entlastung von Quellenbesteuerung. Als Gewinndurchlaufregelung gilt ein Geschäft oder eine Abfolge von Geschäften, das oder die so ausgestaltet ist, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige, abkommensberechtigte Person Einkünfte aus dem anderen Staat bezieht und diese Einkünfte ganz oder nahezu ganz unmittelbar oder unmittelbar an eine andere Person zahlt, die in keinem der Vertragsstaaten ansässig ist und die, wenn sie die Einkünfte unmittelbar aus dem anderen Staat erzielte, nicht zu den Vorteilen in Bezug auf diese Einkünfte berechtigt wäre.

Gemäß den neuen Regelungen wurde jetzt im Abkommen festgelegt, dass die Ansässigkeitsbescheinigungen ausdrücklich keiner Apostille bedürfen. Es sollen außerdem

Verhandlungen über eine Schiedsklausel aufgenommen werden, sobald Russland eine solche in einem Abkommen mit einem anderen Staat vereinbart.

Das Änderungsprotokoll tritt nach der Ratifizierung durch die Parlamente beider Staaten in Kraft. Es soll grundsätzlich ab dem darauffolgenden Kalenderjahr des Jahres seines Inkrafttretens gültig sein. Wir nehmen an, dass die innerstaatlichen Verfahren in 2011 noch nicht abgeschlossen werden. Somit wird das Protokoll ab Anfang 2013 gültig sein.

**Kontakt für weitere Informationen**

Daria Pfeiler
Steuerberaterin (Russland), Rechtsanwältin (Russland)
Tel.: +49 (911) 91 93-0
E-Mail: daria.pfeiler@roedl.de

## > Verfahren zur Versicherung von Exportkrediten und Investitionen festgelegt

Von Patrick Pohlit und Diana Marfitsyna,
Rödl & Partner Moskau

In unserem vorigen Newsletter berichteten wir bereits über Änderungen bei der Besteuerung der Exportkreditversicherung sowie über die Gründung einer offenen Aktiengesellschaft: der Agentur für die Versicherung von Exportkrediten und Investitionen gegen unternehmerische und/oder politische Risiken (im Folgenden auch „Gesellschaft", „EKSAR") durch die staatliche Wneschekonombank (im Folgenden „WEB").

Im Oktober 2011 wurde die Gesellschaft durch die Föderale Steuerbehörde der Russischen Föderation registriert. Das Grundkapital beträgt 30 Milliarden Rubel. Die Leitung der Organisation übernahm der stellvertretende Vorsitzende der WEB, Pjotr Fradkow. Am 22. November 2011 bestätigte die Regierung (Erlass Nr. 964 der Regierung der Russischen Föderation „Über das Verfahren zur Ausübung von Tätigkeit zur Versicherung von Exportkrediten und Investitionen gegen unternehmerische und politische Risiken" vom 22. November 2011) die Vorschriften zur Versicherung von Exportkrediten und Investitionen gegen unternehmerische und/oder politische Risiken, darunter auch in Bezug auf die Versicherung und Rückversicherung (im Folgenden „Vorschriften"). Diese Rechtsvorschrift legt folgendes fest:

- Anforderungen an die Versicherungsvorschriften;
- Anforderungen in Bezug auf die Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Gesellschaft;
- Anforderungen in Bezug auf die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Gewährung von finanzieller Unterstützung durch die WEB sowie von staatlicher Unterstützung;
- Verfahren zur Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft und Formen der Kontrolle.

In diesem Artikel werden keine Besonderheiten der Tätigkeitskontrolle der Gesellschaft, ihre Struktur oder die Vorschriften zum EKSAR in Bezug auf Gewährung von staatlicher Unterstützung betrachtet. Wir weisen lediglich darauf hin, dass die WEB verpflichtet ist, der Regierung der Russischen Föderation jährlich über die Ergebnisse der Tätigkeit der Gesellschaft zu berichten. Falls erforderlich, kann sowohl die Wneschekonombank als auch die Regierung der RF die EKSAR finanziell unterstützen. Seitens der WEB kann diese Unterstützung in Form der Gewährung von Bankgarantien sowie durch Erhöhung des Grundkapitals geleistet werden. Die finanzielle Unterstützung der Regierung kann durch Subventionen, Haushaltsinvestitionen oder staatliche Garantien der Russischen Föderation erfolgen.

Der Gesetzgeber hat viel Wert auf die Anforderungen an die Versicherungsvorschriften gelegt, die auch für potenzielle Versicherungsnehmer von Bedeutung sind. Im Folgenden finden Sie unsere Analyse.

### Anforderungen an die Versicherungsvorschriften

In Kürze wird die Gesellschaft ein internes Dokument ausarbeiten - die Vorschriften zur Versicherung. Unter deren Berücksichtigung werden in Zukunft Verträge mit bestimmten Versicherungsnehmern geschlossen. Die Vorschriften zur Versicherung müssen folgendes bestimmen:

- Subjekte und Objekte der Versicherung;
- Versicherungsrisiken und Verzeichnis von Ereignissen, welche mit diesen Risiken verbunden sind und Verluste beim Versicherungsnehmer verursachen;
- Verfahren zur Bestimmung der Versicherungssumme (Versicherungshaftungsgrenze);
- Verfahren zur Bestimmung von Höhe und Verfahren der Auszahlung einer Versicherungsprämie, Versicherungssumme;
- Verfahren zu Abschluss, Erfüllung und Beendigung eines Versicherungsvertrages;

- Rechte und Pflichten der Parteien gemäß diesem Vertrag;
- Verfahren zur Festsetzung der Verluste;
- Grundlagen für die Verweigerung der Versicherungsauszahlung.

In Kürze wird die EKSAR auch ein Verzeichnis von Unterlagen bestätigen, die der potentielle Versicherungsnehmer neben der Anzeige beim Versicherungsvertragsabschluss einreichen muss.

Versicherungsobjekte können Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer sein, die mit möglichen Verlusten aus Risiken, die im Zuge der Durchführung bzw. Vorbereitung zur Durchführung von Geschäften entstehen und die mit folgenden Sachverhalten in Zusammenhang stehen:

- Mit dem Export russischer Waren (Arbeiten, Leistungen);
- Mit der Ausübung von Investitionstätigkeit außerhalb der Russischen Föderation.

Durch das Verfahren wird ein geschlossenes Verzeichnis der Versicherungsereignisse festgelegt, die mit unternehmerischen Risiken sowie politischen Risiken verbunden sind. Auch die Anforderungen an die Versicherungssumme wurden festgelegt. So kann ein Unternehmer auf Grundlage eines Versicherungsvertrages

- höchstens 90 % des Versicherungswertes aus dem Exportkredit/Investition bei der Versicherung von unternehmerischen Risiken versichern;
- höchstens 95 % des Versicherungswertes bei der Versicherung von politischen Risiken versichern.

Die Höhe der Versicherungsprämie wird für jeden Versicherungsgeber individuell in Übereinstimmung mit dem Versicherungstarif berechnet. Bei der Bestimmung des Versicherungstarifs wird die Gesellschaft die folgenden Faktoren berücksichtigen:

- Finanzlage des Schuldners;
- Höhe des Risikos;
- Volumen und Dauer des Exportkredits;
- Versicherungssumme.

In der Vergangenheit wurde ausgeführt, dass noch unklar ist, ob sich die Agentur mit der Versicherung von kurzfristigen Krediten befassen wird. In dem durch die Regierung bestätigten Verfahren wird nicht direkt darauf hingewiesen, welche Laufzeit die zu versichernden Exportkredite und Investitionen aufweisen müssen. Da jedoch bei der Bestimmung des Versicherungstarifs neben sonstigen Faktoren auch die Laufzeit des Exportkredits/Investition zu berücksichtigen ist, sind wir der Ansicht, dass die Versicherung von kurzfristigen Krediten ebenfalls möglich sein wird.

Die Bestätigung der Vorschriften hat zweifellos die Tätigkeit der Agentur detaillierter geregelt. Nach Angaben der Interseite des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung (http://www.economy.gov.ru/minec/press/massmedia/doc20111027_034) ist derzeit die Agentur mit der Ausstellung der Versicherungspolicen zur Lieferung von Energieanlagen nach Indonesien und Warenlieferungen nach Lateinamerika beschäftigt. Außerdem ist in Kooperation mit der französischen Versicherungsgesellschaft COFACE geplant, das Mittelstreckenflugzeug „Suchoj Superjet 100" zu versichern (http://www.economy.gov.ru/minec/press/news/doc20111121_09).

**Kontakt für weitere Informationen**

Patrick Pohlit
Rechtsanwalt (Deutschland), Steuerberater
Tel.: +7 (495) 933 51 20
E-Mail: patrick.pohlit@roedl.pro

## Mandantenfrühstück am 25. Januar 2012 bei Rödl & Partner in Sankt Petersburg

Am 25. Januar 2012 findet in unserem Büro in Sankt Petersburg das Mandantenfrühstück zu aktuellen Fragen der Einhaltung der Kapitalerhaltungsvorschriften durch russische juristische Personen sowie zu den damit zusammenhängenden Optimierungsproblemen.

Viele Unternehmen sind nicht nur in der Anfangsphase ihrer Tätigkeit mit dem Risiko eines negativen Reinvermögens oder mit einem Absinken der Höhe des Reinvermögens unter den gesetzlich zulässigen Wert konfrontiert. Auch für bereits etablierte Unternehmen besteht dieses Risiko, besonders in wirtschaftlich schweren Zeiten. Im Verlauf des Mandantenfrühstücks werden das Verfahren zur Berechnung der Höhe des Reinvermögens, die Methoden zur Anpassung des Reinvermögens an die gesetzlichen Vorschriften, die Möglichkeiten zur Erhöhung des Reinvermögens sowie die Haftung für Verstöße gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften behandelt.

Zu Beginn der Veranstaltung wird Olga Budey, Leiterin der Rechts- und Steuerberatung, kurz den gesetzlichen Rahmen in Bezug auf die Anforderungen an das Reinvermögen und dessen Verhältnis zur Höhe des Stammkapitals erläutern.

Swetlana Pütz, stellvertretende Hauptbuchhalterin, hält einen Vortrag über die Erhöhung des Reinvermögens durch eine Einlage ins Vermögen. Im Zuge des Vortrags werden Fragen der Rechnungslegung und die Möglichkeit ihrer Anwendung in einer OOO geschildert, außerdem die Dokumentation einer solchen Transaktion sowie die Besonderheiten der Zuordnung und die entstehende Differenz zwischen steuerlicher und handelsrechtlicher Rechnungslegung.

Ekaterina Novikova, Hauptbuchhalterin, wird zum Thema unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten als Methode zur Kapitalerhaltung referieren. Behandelt werden die Rechnungslegung, die Besonderheiten der Anwendung für ausländische und russische Unternehmen, die Dokumentation sowie das Verfahren der Einstufung einer solchen Transaktion in der handelsrechtlichen Rechnungslegung.

Tatjana Nikitina, stellvertretende Hauptbuchhalterin, informiert Sie über sonstige Kapitalerhaltungsmethoden (z.B. Aktienemissionen mit Agio, Neubewertung von Sachanlagen) und berichtet über die Besonderheiten der Anwendung dieser Verfahren sowie deren Vor- und Nachteile.

Arbeitssprache der Veranstaltung wird Russisch sein.

Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Diskussions- und Fragerunde mit unseren Juristen.

Bitte bestätigen Sie bis spätestens Montag, 23. Januar 2012 Ihre verbindliche Teilnahme: per E-Mail: stpetersburg@roedl.ru, oder Fax: +7 (812) 320 66 95.

**Kontakt für weitere Informationen**

Zurab Tsereteli
Rechtsanwalt (Deutschland)
Tel.: +7 (812) 320 66 93
E-Mail: zurab.tsereteli@roedl.pro

## > Rödl & Partner ist deutsche Full Service Law Firm of the Year

Rödl & Partner ist deutsche Full Service Law Firm of the Year 2011. Die Auszeichnung wurde durch die Zeitschrift Lawyer Monthly verliehen. Die Redakteure würdigen damit das Geschäftsmodell der umfassenden und integrierten rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung. Die Jury stützt ihre Entscheidung dabei auf intensive Recherchen bei Unternehmen und führenden Rechtsanwaltskanzleien.

„Die Auszeichnung durch Lawyer Monthly zeigt, dass wir mit unserem Geschäftsmodell richtig liegen", erklärt der Geschäftsführende Partner Prof. Dr. Christian Rödl. „Wir setzen auf eine multidisziplinäre und grenzüberschreitende Beratung unserer Mandanten. Mit diesem Ansatz sind wir insbesondere bei großen Familienunternehmen und bei börsennotierten Gesellschaften im Small und Mid Cap-Bereich sehr erfolgreich. Neben Familienunternehmen beraten wir zunehmend Private Equity-Gesellschaften und Konzerne, die mittelständische Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie bauen auf unsere Erfahrung mit inhabergeführten Unternehmen und schätzen unseren unternehmerischen Beratungsansatz."

# Newsletter Russland

Hier finden Sie eine Auswahl unserer zahlreichen Seminare und Veranstaltungen, die wir in den nächsten Wochen durchführen oder bei welchen wir referieren.

Weitere Seminare und Veranstaltungen finden Sie direkt im Internet unter **www.roedl.com/ru.**

**Thema:** **Markteinstieg in Russland: Human Resources - Rekrutierung, Vertragsgestaltung und Arbeitsrecht**

Referent: Irina Reimer
Veranstalter: Landesbank Baden-Würtemberg
Ort/Termin: Stuttgart, 25.01.2012

**Thema:** **Mandantenfrühstück**

Referenten: Alice Salumets, Olga Budey, Swetlana Pütz, Ekaterina Novikova, Tatjana Nikitina
Veranstalter: Rödl & Partner
Ort/Termin: Sankt Petersburg, 25.01.2012

**Thema:** **Ball der deutschen Wirtschaft 2012**

Veranstalter: AHK Russland
Ort/Termin: Moskau, 25.02.2012

**Thema:** **Invest in Russia**

Referent: Sebastian Ernst
Veranstalter: TRUST MANAGEMENT CONSULTANTS Gruppe, ICB DEUTSCHLAND
Ort/Termin: Düsseldorf, 01.03.2012

**Thema:** **SUMMEX 2012**

Referent: Dr. Andreas Knaul
Veranstalter: Marketing-Complete
Ort/Termin: Köln, 12.-13.03.2012

**Thema:** **8. Handelsblatt Jahrestagung Russland**

Referent: André Scholz
Veranstalter: EUROFORUM Deutschland SE
Ort/Termin: Mainz, 19.-20.03.2012

**Thema:** **Controlling in Russland**

Referent: André Scholz
Veranstalter: Management Forum Starnberg GmbH
Ort/Termin: München, 26.-27.04.2012

**Impressum Newsletter Russland**, Ausgabe Januar/Februar 2012

**Herausgeber:** **Rödl & Partner**
Elektrosawodskaya ul. 27, Gebäude 2
107023 Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 | www.roedl.com/ru

**Verantwortlich für den Inhalt:**
**Rödl & Partner**
**Layout/Satz:** **Nina Nixdorf** – nina.nixdorf@roedl.pro

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.